

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft¹⁾,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge²⁾, nachstehend Akte genannt, insbesondere auf Artikel 153,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 30 der Akte sieht vor, daß die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II aufgeführt sind, im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 985/68⁵⁾ des Rates vom 15. Juli 1968, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71⁶⁾, schreibt vor, daß Interventionsmaßnahmen nur für diejenige Butter getroffen werden, die in den Mitgliedstaaten als Butter erster Qualität eingestuft wird. Für die Intervention kommt daher gemäß den einzelstaatlichen Gesetzgebungen Butter mit einem Gehalt an Butterfett von mindestens 82 v. H. in Frage.

Im Vereinigten Königreich und in Irland wird mehr als 90 v. H. der Butterproduktion in Form von Butter mit einem Fettgehalt von mindestens 80 Gewichtshundertteilen hergestellt. Aus diesem Grunde wurde in Anhang II der Akte, unter II A d 1, vorgesehen, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 durch die Definition der Butter der einzelnen neuen Mitgliedstaaten, die für die Intervention in Frage kommt, zu ergänzen, und zwar so, daß die Merkmale dieser Butter den Merkmalen der gegenwärtig in der Gemeinschaft für die Intervention in Frage kommenden Butter entsprechen. Außerdem ist es angezeigt, bei dieser Gelegenheit den Artikel 1 der genannten Verordnung neuzufassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 erhält Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 folgende Fassung:

- 1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5
- 2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14
- 3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
- 4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4
- 5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 1
- 6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 28. Mai 1971, S. 1

„ Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen nur Butter auf, die

- a) von einem zugelassenen Unternehmen hergestellt worden ist;
- b) der in Absatz 3 Buchstaben a bzw. b festgelegten Definition und Klassifizierung entspricht;
- c) noch festzulegenden Anforderungen hinsichtlich der Haltbarkeit genügt; die Interventionsstellen können zusätzliche Anforderungen stellen;
- d) beim Kauf ein noch festzulegendes Alter nicht überschreitet;
- e) noch festzulegende Bedingungen hinsichtlich der Mindestmenge, der Verpackung und der Angaben auf der Verpackung erfüllt.

(2) Bis zum Datum des Inkrafttretens der gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassenen Vorschriften wird ein Unternehmen nur zugelassen, wenn es Butter herstellt, die den in Absatz 3 Buchstaben a und b vorgesehenen Anforderungen entspricht.

(3) Bis zu dem in Absatz 2 genannten Datum

a) weist die in Absatz 1 genannte Butter folgende Zusammensetzung und folgende Merkmale auf: entweder

- aa) — sie hat einen Mindestgehalt an Butterfett von 82 Gewichtshundertteilen,
- sie hat einen Wassergehalt von höchstens 16 v. H.,
- sie wird aus Sauerrahm hergestellt,

oder

- bb) — sie hat einen Mindestgehalt an Butterfett von 80 Gewichtshundertteilen,
- sie hat einen Wassergehalt von höchstens 16 v. H.,
- sie hat einen Salzgehalt von höchstens 2 v. H.,
- sie wird aus Süßrahm hergestellt.

b) muß die in Absatz 1 genannte Butter

- als „beurre marque de contrôle“ eingestuft sein, wenn es sich um belgische Butter handelt,
- als „Lure-pak“ eingestuft sein, wenn es sich um dänische Butter handelt,
- als „Markenbutter“ eingestuft sein, wenn es sich um deutsche Butter handelt,
- als „pasteurisé A“ eingestuft sein, wenn es sich um französische Butter handelt,
- als „Irish creamery butter“ eingestuft sein, wenn es sich um irische Butter handelt,
- ausschließlich aus zentrifugiertem und pasteurisiertem Rahm hergestellt sein, wenn es sich um italienische Butter handelt,
- als „marque Rose“ eingestuft sein, wenn es sich um luxemburgische Butter handelt,
- als „Exportqualiteit“ eingestuft sein, wenn es sich um niederländische Butter handelt,
- als „extra selected“ eingestuft sein, wenn es sich um Butter aus Großbritannien und als „premium“, wenn es sich um Butter aus Nordirland handelt.

(4) Die Besitzer von Butter können diese nur der Interventionsstelle desjenigen Mitgliedstaates anbieten, auf dessen Hoheitsgebiet die Butter hergestellt worden ist.

(5) Der in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Interventionspreis findet auf Butter mit einem Mindestgehalt an Butterfett von 82 Gewichtshundertteilen Anwendung.

Für Butter mit einem Gehalt an Butterfett von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen ist der Ankaufspreis der Interventionsstelle gleich dem Interventionspreis, versehen mit dem Koeffizienten 0,9756.“

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 erhält Absatz 4 des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 folgende Fassung:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Dezember 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Bu 8/72:

„Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.“

„Bis zum Datum des Inkrafttretens der gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassenen Vorschriften kann die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nur Verträge über Butter abschließen, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und den Anforderungen des Artikels 1 Absatz 3 Buchstaben a und b entspricht.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm werden Interventionsmaßnahmen nur für diejenige Butter getroffen, die in den Mitgliedstaaten als „Butter erster Qualität“ eingestuft wird; das ist gemäß den einzelstaatlichen Gesetzgebungen eine Butter mit einem Gehalt an Butterfett von mindestens 82 v. H.
2. Diese Vorschrift hätte zur Folge, daß nahezu die gesamte Butterproduktion Großbritanniens und Irlands von Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen würde, da dort über 90 v. H. der Butter einen Fettgehalt von 80 v. H. aufweist.
3. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, wurde in der in Anhang II des Beitrittsvertrages aufgeführten Liste der Anpassungen der Rechtsakte vorgesehen, Artikel 1 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 985/72 durch die Definition der Butter der einzelnen neuen Mitgliedstaaten, die für die Intervention in Frage kommt, zu ergänzen, und zwar so, daß die Merkmale dieser Butter den Merkmalen der gegenwärtig in der Gemeinschaft für die Intervention in Frage kommenden Butter entsprechen.
4. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die in dieser Hinsicht notwendigen Bestimmungen vor. Bei der gleichen Gelegenheit werden die betreffenden Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 neu gefaßt.